

BVGer E-3783/2009 vom 11. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3783_2009

FR: TAF E-3783/2009 du 11 août 2009

IT: TAF E-3783/2009 del 11 agosto 2009

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die (Wiedererwägungs-)Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beigabe eines amtlichen Anwalts (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) werden gutgeheissen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Rechtsanwalt Bernhard Jüsi wird als amtlicher Anwalt der Beschwerdeführenden eingesetzt.

E. 5

Das vom Bundesverwaltungsgericht zu begleichende Honorar des amtlichen Anwalts wird auf Fr. 1500.- festgesetzt.

E. 6

Dieses Urteil geht an den amtlichen Anwalt der Beschwerdeführenden, das BFM und das Migrationsamt des Kantons (...). Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Markus König Karin Maeder-Steiner Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.